**Nr. 132**

**Änderungen und Ergänzungen zum**

**Arbeitsvertragsrecht der bayerischen**

**Diözesen – ABD –**

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im schriftlichen Umlaufverfahren vom**

**2. November 2020 und 10. November 2020**

**- ABD Teil D, 14. Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom

25. Oktober 2020

rückwirkend zum 25. Oktober 2020

**- ABD Teil D, 14. Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**

hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 25. Oktober 2020

**ABD Teil D, 14.Regelung über eine**

**einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom

25. Oktober 2020

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil D**

Das ABD Teil D wird wie folgt geändert:

Nach Teil D, 13. wird folgender Teil D, 14. eingefügt:

„**D, 14. (Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1Diese Regelung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) fallen. 2Ausgenommen sind Beschäftigte, auf die die Teile B, 4. und B, 6. Anwendung finden.

**§ 2**

**Einmalige Corona Sonderzahlung**

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am

1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anmerkung zu Absatz 1:

1. 1Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetztes.
2. 1Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der § 21 Satz Teil A, 1. genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 Teil A, 1.), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) 1Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

* für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
* für die Entgeltgruppen 9a bis 12:

400,00 Euro

* für die Entgeltgruppen 13 bis 15:

300,00 Euro

²Im Anwendungsbereich von Teil E, 1. und Teil, E, 2. beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 225,00 Euro. ³§ 24 Absatz 2 Teil A, 1. gilt entsprechend. 4Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

Anmerkung zu Satz 1:

Die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Anlage zu § 44 Teil A, 1.und des § 45 Abs. 2 Satz 2 Teil A, 1. gelten entsprechend.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

**Artikel 2**

**Änderung des ABD Teil E, 1. 1.**

Das ABD Teil E, 1.1. wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21 Corona-Sonderzahlung 2020

Die Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020 (ABD Teil D, 14.) gilt entsprechend.“

**Artikel 3**

**Änderung des ABD Teil E, 2.**

Das ABD Teil E, 2. wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Corona-Sonderzahlung 2020

Die Regelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020 (ABD Teil D, 14.) gilt entsprechend.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 25.Oktober 2020 in Kraft.

**Begründung:**

Die Regelungen werden vorgenommen aufgrund des Tarifvertrags Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020). Die Höhe der Corona-Sonderzahlung ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020 wie folgt gestaffelt:

* Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen

1 bis 8: einmalig 600 Euro.

* Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen

9a bis 12: einmalig 400 Euro.

* Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen

13 bis 15: einmalig 300 Euro.

Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt im Sinne des § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes gewährt wird (Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020).

Von der Regelung sind Beschäftigte, auf die die Teile B, 4. und B, 6. Anwendung finden, ausgenommen. B, 4. betrifft Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. B, 6. weist eine Sonderreglung für Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes Entgelt erhalten, auf.

Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten erhalten ebenfalls eine einmalige Corona-Sonderzahlung 2020. Dafür wird ein Verweis auf Teil D, 14. in Teil E, 1. und Teil E, 2. aufgenommen.

**ABD Teil D, 14.**

**Regelung über eine einmalige**

**Corona-Sonderzahlung 2020**

hier: Ergänzung der Umsetzung des

Tarifvertrags über eine einmalige

Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020

**Artikel 1**

**Änderungen des ABD Teil D, 14.**

Das ABD Teil D wird wie folgt geändert:

Teil D, 14. wird wie folgt geändert:

In § 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

"3Institute des geweihten Lebens bzw. Gesellschaften des apostolischen Lebens können die Leistung nach dieser Regelung absenken, wenn sie - belegt durch einen Bericht über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung in entsprechender Anwendung von § 27a Absatz 2 Nr. 1 MAVO - nur so ihre sonstigen laufen­den finanziellen Verpflichtungen erfüllen können. 4Soweit eine Mitarbeitervertretung gebildet ist, bedarf die Absenkung einer Dienstvereinbarung. 5In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist der Nachweis in einer Mitarbeiterver­sammlung abzugeben. 6Kann eine Mitarbeiterversammlung nicht stattfinden, sind die Beschäftigten in Textform zu informieren."

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 25.Oktober 2020 in Kraft.

**Begründung:**

Mit Beschluss im Umlaufverfahren vom 02.11.2020 hatte die Kommission die Umsetzung / Übernahme des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25.10.2020 beschlossen. Von Beginn an wurde eine Kann-Regelung für kleine Rechtsträger, insbesondere jedoch für Orden, angesprochen. Im Rahmen der Vorgespräche wurde dann davon Abstand genommen.

Unmittelbar nach ersten Informationen über die Beschlussfassung haben die Dienstgeberseite jedoch dringende Hinweise von einzelnen Orden erreicht, dass diese Leistung nicht gewährt wer­den könne, weil hierfür aufgrund der Sondersituation durch die Covid-19 Pandemie keine liquiden Mittel mehr zur Verfügung stünden. Manchen Orden, insbesondere solchen, die weitgehend ihre Einnahmen aus Tagungshäusern / Gaststätten erzielen, sind nahezu alle Einnahmequellen weggefallen und sie sehen ohnehin schon große Schwierigkeiten, den laufenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Corona-Sonderzahlung als Beihilfe könne in diesen Fällen nicht noch zusätzlich geleistet werden.

Daher soll eine Ausnahmeregelung für solche Corona-bedingten Notlagen ergänzt werden. Die formulierten Voraussetzungen für die vorgesehene Ausnahmeregelung orientieren sich an denen zur Absenkung der Aufstockungsleistung bei Kurzarbeit (§ 7a ABD Teil A, 1.). Durch die Nachweispflichten soll sichergestellt werden, dass tatsächlich nur in begründeten Ausnahme­fällen die Leistung nicht im vorgesehenen Umfang erbracht wird. Diese Möglichkeit wird bezüglich der Corona-Sonderzahlung nur für Orden eröffnet, weil diese in der Regel keinerlei diözesane Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erhalten.

Die Dienstgeberseite geht davon aus, dass nur ein kleiner Teil der Orden davon Gebrauch machen wird. Sie wird die Orden im Rahmen der Information über diesen Beschluss um Rückmeldung bitten, falls davon Gebrauch gemacht wird und dies der Mitarbeiterseite zur Verfügung stellen.